

Sozietätsrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Die Haftung von Rechtsanwälten bei der vergesellschafteten Berufsausübung ist seit Jahrzehnten ein beliebtes Forschungsthema für Dissertationsvorhaben. Wer sich heutzutage als Doktorand dieses Themas annimmt, muss sich ihm aus einem spezifischen Blickwinkel nähern, um sich nicht in allzu ausgetretenen Pfaden zu bewegen. *Alexander Weinbeer* hat sich in seiner an der Universität Halle entstandenen Studie „*Die Haftungsverfassung bei Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten*“ daher besonders für die versicherungsrechtlichen Überlagerungen der gesellschaftsrechtlichen Grundfragen interessiert. Einleitend befasst er sich mit der Entwicklung und dem Regelungsanliegen der gesetzlichen Versicherungspflicht für Rechtsanwälte, den mit ihr verbun-



Die Haftungsverfassung bei Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten: Unter besonderer Berücksichtigung versicherungsrechtlicher Bestimmungen

Alexander Weinbeer,
Nomos Verlag, Baden-Baden 2013, 514 S.,
ISBN 978-3-8329-7822-8
98,00 Euro.

denen versicherungsvertraglichen Grundfragen und europarechtlichen Einflüssen auf diese. Hier stellt der Verfasser unter anderem fest, dass § 8 Abs. 2 EuRAG nicht richtlinienkonform sei. Der zweite Teil der Arbeit analysiert die Kernbestimmungen für die Versicherungspflicht von Rechtsanwälten und ihre Umsetzung in den Bedingungswerken der Versicherungswirtschaft (§§ 51, 59j BRAO). *Weinbeer* argumentiert, dass § 51 Abs. 1 BRAO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AVB entgegen der herrschenden Auffassung keine tragfähige Grundlage für die Beschränkung des Versicherungsschutzes für die Abdeckung reiner Vermögensschäden sei. Im Rahmen der Analyse des Kosten- und Abwehrschutzes der Versicherung werden ausgewählte Versicherungsbedingungen auf ihre Auswirkungen untersucht. Hier arbeitet der Verfasser zum Beispiel heraus, dass in Berufsausübungsgesellschaften Binnenansprüche als nicht versicherter Eigenschaden qualifiziert werden können. Im Hinblick auf den zeitlichen Umfang des obligatorischen Versicherungsschutzes zeigt *Weinbeer* auf, dass sich erhebliche Deckungslücken ergeben, wenn Sozietäten als teilrechtsfähig angesehen und dem System einer akzessorischen Haftung nach §§ 128 ff. HGB unterworfen werden, da die Kongruenz von Berufsausübung und (berufsträgerbezogenem) Versicherungsschutz in einem System einer akzessorischen Haftung nicht sichergestellt ist. § 12 AVB hält der Verfasser in seiner gegenwärtigen Fassung für unwirksam, weil er zu unangemessenen und nicht mehr nach § 307 Abs. 2 BGB und § 114 Abs. 2 VVG hinnehmbaren Ergebnissen führt, wenn eine akzessorische Haftung in internationalen oder interprofession-

nellen Sozietäten im Raum steht. Die Anwendung der Sozietätsklausel auf diese gewährleistete nicht mehr das grundsätzlich billigenwerte Anliegen einer Garantie des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungsschutzes. In einem weiteren Abschnitt der Studie untersucht der Verfasser die Haftungskonstellationen für Angehörige einer PartG und GbR. Mit Blick auf § 8 Abs. 2 PartGG betont er, dass die Tatbestandsmerkmale dieser Norm eng auszulegen seien. Hinsichtlich der Scheinpartner-Problematik lehnt er die Auffassung ab, dass eine kumulative Haftung der echten Partner ausscheide, wenn Gläubiger einen Scheinpartner in Anspruch nehmen, weil dies zur Missachtung der Vorgaben von § 2 PartGG einladen würde. Zur GbR arbeitet dieses Kapitel die Dogmatik der Haftung in Sozietäten auf, indem es insbesondere die Entscheidungen des BGH vom 6. Juli 1971 und vom 29. Januar 2001 analysiert. Stets erfreulich für einen Doktoranden ist, wenn der BGH nach Abschluss der Doktorarbeit eine in dieser vertretene Auffassung teilt. So ist es auch *Weinbeer* ergangen, der in seiner Arbeit bereits ausführlich ein Ergebnis herleitet, das der Leitentscheidung des BGH vom 10. Mai 2012 zur Haftung in einer interprofessionellen Sozietät entspricht. Ein als Ergebnis seiner umfassenden Betrachtungen abgeleitetes Petitum ist, dass de lege ferenda eine gesellschaftsbezogene Versicherungspflicht der PartG und GbR vorgeschrieben werden sollte. Abschnitte zu den besonderen Fragestellungen, die sich bei einer Vergesellschaftung in einer GmbH und AG einerseits und in LLP, Ltd. und SE ergeben, runden die lesenswerte Studie ab.

2 *Pfeifer* hat in einer bei *Casper* in Münster entstandenen Dissertation mit dem Titel „*Die fehlerhafte konzessionsbedürftige Gesellschaft am Beispiel der Rechtsanwalts-GmbH*“ ein besonderes Problem der Rechtsanwalts-GmbH nach §§ 59 c ff. BRAO behandelt. Die Arbeit ist mit 140 Seiten schlank gehalten und gliedert sich in drei Hauptteile. Zunächst zeichnet *Casper* auf gut 60 Zeilen die Lehre von der



Die fehlerhafte konzessionsbedürftige Gesellschaft am Beispiel der Rechtsanwalts-GmbH

Christian Pfeifer, Verlag Dr. Kovac,
Hamburg 2013, 142 S.,
ISBN 978-3-8300-7329-1
75,80 Euro.

fehlerhaften Gesellschaft nach. Der zweite Hauptteil widmet sich sodann der Anwendbarkeit der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft auf die konzessionsbedürftige Gesellschaft. Zunächst wird breit der Begriff der konzessionsbedürftigen Gesellschaft erörtert, unter den der Verfasser auch die Rechtsanwalts-GmbH fasst. Soweit er als solche Gesellschaften begreift, deren Rechtsfähigkeit von staatlicher Konzessionierung abhängt – wie etwa der wirtschaftliche Verein oder der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, ist es nicht ohne weiteres auf der Hand liegend, auch die Rechtsanwalts-GmbH hierunter zu fassen: Von der „Konzessionierung“ – das heißt der Zulassung der GmbH als Rechtsanwalts-GmbH – hängt seit 2008 allein das Entstehen der GmbH als Berufsrechtssubjekt ab, nicht aber – wie etwa beim VVaG – die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft. Diese ist zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens bereits

entstanden. Man kann daher wohl allenfalls von einer „Berufsrechtsfähigkeit“ sprechen, nicht aber von einer Rechtsfähigkeit, wiewohl es zu einem Auseinanderfallen von Eintragung und „Konzession“ kommen kann. Bevor sich Pfeifer den BRAO-spezifischen Fragen widmet, fächert er zunächst den Erkenntnisstand in Judikatur und Schrifttum zur Anwendbarkeit der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft auf die konzessionsbedürftige Gesellschaft im Allgemeinen auf. Die abschließenden 20 Seiten widmen sich sodann der Übertragung der Grundsätze auf die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Nur rechtshistorische Relevanz haben die ausführlichen Betrachtungen des Verfassers zum Zusammenspiel von Unbedenklichkeitsbescheinigung und Eintragung ins Handelsregister, da eine solche Bescheinigung seit Inkrafttreten des MoMiG 2008 keine Rolle mehr spielt. Eine verweigerte berufsrechtliche Zulassung ist nach § 61 GmbHG vielmehr Auflösungsgrund, was Pfeifer sodann herleitet.

3 In Fragen des Sozietätsrechts ist ein Blick in die Schweiz seit einigen Jahren stets dann reizvoll, wenn es um Anwaltskapitalgesellschaften geht – unsere Nachbarn sind in einigen berufsrechtlichen Details durchaus progressiver als wir. Bis vor einigen Jahren war es freilich auch bei den Eid-

von Gesellschaftern andererseits. Dies zeigt auf, dass die Sichtweise des deutschen Berufsrechts, nach der bereits eine anwaltliche Majorisierung von mehr als 50 Prozent ausreichend ist, andererseits aber keine anderen Berufe als jene der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater beteiligt sein dürfen, nicht so selbstverständlich ist wie es uns erscheint. Dass eine Doktorarbeit starken Praxisbezug aufweisen kann, belegt nicht nur die abschließend entwickelte Mustersatzung einer interprofessionellen Anwalts-GmbH nach schweizerischem Recht, sondern auch, dass der Verfasser eine solche tatsächlich erfolgreich im Kanton Bern gegründet hat.

4 In einer der allerersten Ausgaben der Bücherschau wurde im Jahr 2004 die 4. Auflage des Werkes „Praxisübertragung in wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufen“ von Wolfgang Wehmeier vorgestellt. Fast zehn Jahre später ist die 6. Auflage dieses Werkes anzusehen. Auch wenn sich das Buch weiterhin primär an Wirtschaftsprüfer und Steuerberater richtet, so beantwortet es viele Fragen, die ein an einem Praxiskauf beteiligter Rechtsanwalt beantworten muss. Es gilt das bereits 2004 festgestellte: „Mit annähernd 500 engbedruckten Seiten ist das Buch für einen potentiellen



Vom Anwalt zur Anwaltskapitalgesellschaft

Norbert Sennhauser, Stämpfli-Verlag,
Bern 2013, 275 S.,
ISBN 978-3-7272-0084-7
69,00 Euro.



Praxisübertragung in wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufen

Wolfgang Wehmeier, Stollfuss,
6. Auflage, Bonn 2013, 512 S.,
ISBN 978-3-08-319306-7
48,80 Euro.

genossen undenkbar, dass Rechtsanwälte ihren Beruf in einer Anwaltskapitalgesellschaft ausüben und bis dato enthält auch das schweizerische Bundesgesetz zum Anwaltsrecht keine Regelungen für Anwaltskapitalgesellschaften. Die Untersuchung von Norbert Sennhauser mit dem Titel „Vom Anwalt zur Anwaltskapitalgesellschaft“ zeigt daher nach einer ausführlichen Hinleitung, die sich mit dem Wesen des Anwaltsberufs und dem gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss von Rechtsanwälten im Allgemeinen befasst, auf, wie in der Schweiz die Praxis Lösungen für das Problem entwickelt hat. Hierzu werden die berufspolitische Diskussion ebenso nachgezeichnet wie die beiden grundlegenden Leitentscheidungen aus den Kantonen Zürich und Obwalden, die im Jahr 2006 die Zulässigkeit einer Anwaltsaktiengesellschaft bejahten. Die Rezeption dieser Entscheidung in anderen Kantonen und die Auswirkungen auf die interkantonale Freizügigkeit werden in weiteren Abschnitten behandelt. Zu spät für die Studie kam die erste Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts vom September 2012 zur (monoprofessionellen) Anwalts-AG (BGE 138 II 440), die Sennhauser in einem kurzen Nachtrag erwähnt. Da sich die Betrachtungen des schweizerischen Schrifttums bislang vor allem auf die Anwalts-AG konzentrieren, widmet sich Sennhauser sodann in einem eigenen Kapitel der Anwalts-GmbH. Interessant sind hier insbesondere die – in Übertragung der im Kanton Zürich entwickelten Grundsätze zur Anwalts-AG – Ausführungen einerseits zum Beherrschungsgrundsatz, der eine anwaltliche Mehrheit von 75 Prozent in allen Entscheidungsstufen verlangt, und zur uneingeschränkten Habilität

Praxisveräußerer oder -erwerber ein detaillierter Leitfaden, der ihn von der ersten Kontaktaufnahme bis hin zur Übertragung begleiten soll.“ Am bewährten Konzept hat sich nichts geändert, das Werk orientiert sich im Aufbau am Ablauf einer Praxisübertragung. Behandelt werden die Kontaktaufnahme und -vermittlung, die relevanten Einflussfaktoren auf den Veräußerungspreis, die Ermittlung des Praxiswertes, Steuerfragen, die Vertragsgestaltung, Rechtsfragen rund um die Praxisübertragung, die Finanzierung des Kaufpreises und Haftungsfragen. Ebenfalls weiterhin enthalten sind Abschnitte, die sich mit der Vorbereitung der Praxisnachfolge durch Modelle des so genannten sanften Übergangs, mit der Gründung, dem Ein- und Austritt in/aus Sozietäten und Umwandlungen befassen. Der Anhang enthält Vertragsmuster, Musterschreiben und Ablaufschemata. Anschaulich werden so betriebswirtschaftliche, rechtliche und operative Fragen einer Praxisübertragung zusammengeführt.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.